

Entscheidungsbesprechung

Vertretungszusatz bei Zeugnisunterschrift erforderlich

Ist ein Zeugnis mit dem Namen der Niederlassungsleitung des Arbeitgebers unterschrieben, muss der Vertretungszusatz „i. V.“ neben der Unterschrift angegeben werden.

(LAG München, Beschluss vom 12.7.2021, 3 Ta 160/21)

Oft verurteilen Gerichte Arbeitgeber dazu, den Zeugnisanspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in einer bestimmten Form zu erfüllen. So war der Arbeitgeber in einem vom Landesarbeitsgericht München entschiedenen Fall per Vergleich dazu verpflichtet worden, ein Zeugnis auf dem firmeneigenen Briefkopf mit der Unterschrift der Niederlassungsleitung zu erstellen. Die betroffene Arbeitnehmerin hatte dazu einen entsprechenden Zeugnisentwurf vorgelegt, von dem der Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund abweichen konnte. Das von ihm ausgestellte Zeugnis wies den Vertretungszusatz „i. V.“ vor dem Namen des Niederlassungsleiters aus. Die Arbeitnehmerin war der Ansicht, dieser Zusatz sei entfernen, da er distanzierend und negativ wirke.

Das LAG gab ihrer Beschwerde nicht statt und stellte fest, der Arbeitgeber habe seine Pflicht durch die Erteilung des Zeugnisses mit dem Zusatz „i. V.“ erfüllt. Mit seiner Unterschrift übernehme der Unterzeichnende als Aussteller des Zeugnisses die Verantwortung für dessen inhaltliche Richtigkeit. Ein Dritter soll und muss sich darauf verlassen können, dass die Aussagen über Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers richtig sind, heißt es in der Begründung. Dieser Zweck erfordere aber nicht, dass das Zeugnis vom Arbeitgeber selbst oder seinem gesetzlichen Vertretungsorgan gefertigt und unterzeichnet wird:

„Der Arbeitgeber kann einen unternehmensangehörigen Vertreter als Erfüllungsgehilfen beauftragen, das Zeugnis in seinem Namen zu erstellen. In einem solchen Fall sind jedoch das Vertretungsverhältnis und die Funktion des Unterzeichners anzugeben. Fachliche Zuständigkeit und Rang in der Hierarchie geben Aufschluss über die Kompetenz des Aufstellers und ermöglichen dem Zeugnisleser eine Einschätzung der Richtigkeit der im Zeugnis zur Beurteilung des Arbeitnehmers getroffenen Aussagen.“

Fazit: Das LAG München führt damit die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z. B. BAG, Urteil vom 4.10.2005 – 9 AZR 507/04) konsequent fort. Danach hat die als Aussteller genannte Person das Zeugnis persönlich zu unterschreiben. Sonst könnte der falsche Eindruck entstehen, der Arbeitgeber distanzieren sich vom Inhalt der getroffenen Aussagen. Soweit sich der Arbeitgeber bei der Zeugniserstellung durch einen unternehmensangehörigen Erfüllungsgehilfen vertreten lassen kann, ist das Vertretungsverhältnis und die jeweilige Funktion des Unterzeichners bei der Zeugnisunterschrift neben dem Namen regelmäßig mit anzugeben. Warum diese Angaben durch einen Dritten negativ beurteilt werden sollten, erschließt sich nicht.

► *Lesetipp: Richartz, Seite 67 f. (Schriftformzwang und Unterschrift) und Seite 74 f. (Weisungsbefugnis des Zeugnisausstellers)*